

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind** 1
 - ★ **Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates vom 8. November 1993 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte** 17
Verordnung (EG) Nr. 3120/93 der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 20
 - ★ **Verordnung (EG) Nr. 3121/93 der Kommission vom 10. November 1993 über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern** 23
Verordnung (EG) Nr. 3122/93 der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 24
Verordnung (EG) Nr. 3123/93 der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 25
Verordnung (EG) Nr. 3124/93 der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 27
Verordnung (EG) Nr. 3125/93 der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 29
-
- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*
- Rat
- ★ **Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten** 32

Kommission

93/583/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Erstellung des Verzeichnisses im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates 39

93/584/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates 42

93/585/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1993 zur Genehmigung der in Irland bei der Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu beachtenden Kriterien 44

93/586/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1993 zur Genehmigung der in Dänemark bei der Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu beachtenden Kriterien 45

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 577/93 des Rates vom 8. März 1993 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1993) (ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993) 46

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 578/93 des Rates vom 8. März 1993 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1993) (ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993) 47

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 des Rates vom 13. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden (ABl. Nr. L 235 vom 18. 9. 1993) 47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/93 DES RATES

vom 25. Oktober 1993

zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erstreckt sich nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages unter anderem auf die Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.

Die genannte Bestimmung erfordert die Beseitigung aller Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, daß sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, niedergelassen sind.

Um eine flexible und reibungslose Durchführung dieser Bestimmung zu ermöglichen, sollte vor der Anwendung der endgültigen Regelung eine Übergangsregelung für die Kabotage vorgesehen werden.

Nur Verkehrsunternehmer, die Inhaber der Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ sind, sowie Verkehrsunternehmer, die zur Durchführung bestimmter Kategorien grenzüberschreitender Beförderungen berechtigt sind, können zur Kabotage zugelassen werden.

Diese Übergangsregelung sollte ein Kontingent gemeinschaftlicher Kabotagegenehmigungen beinhalten, das stufenweise angehoben wird.

Die Bedingungen für die Ausstellung und die Verwendung dieser Kabotagegenehmigungen sind festzulegen.

Es empfiehlt sich, die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats für die Kabotagetätigkeiten festzulegen.

Es müssen Bestimmungen erlassen werden, wonach bei einer ernsten Störung in den Markt der betreffenden Verkehrsunternehmen eingegriffen werden kann. Zu diesem Zweck müssen ein geeignetes Beschlußfassungsverfahren eingeführt und die erforderlichen statistischen Daten gesammelt werden.

Es ist zweckmäßig, daß sich die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der eingeführten Regelung, insbesondere im Bereich der Ahndung von Verstößen, gegenseitig Amtshilfe leisten. Die Sanktionen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, ein Rechtsmittel einzulegen.

Es empfiehlt sich, daß die Kommission regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegt.

Zur Erfüllung der dem Rat obliegenden Pflichten ist das Inkrafttreten der endgültigen Regelung festzulegen, aufgrund deren Kabotageverkehr ohne mengenmäßige Beschränkungen möglich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs, der Inhaber der Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist, wird unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zum zeitweiligen gewerblichen Güterkraftverkehr in einem anderen Mitgliedstaat, nachfolgend „Kabotage“ bzw. „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt, zugelassen, ohne dort über einen Unternehmenssitz oder eine Niederlassung zu verfügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 7. 12. 1991, S. 10, und
ABl. Nr. C 172 vom 8. 7. 1992, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 336.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 1.

(2) Jeder Unternehmer, der im Mitgliedstaat der Niederlassung in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften berechtigt ist, den in den Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs der Ersten Richtlinie⁽¹⁾ genannten gewerblichen Güterkraftverkehr durchzuführen, ist unter den Bedingungen dieser Verordnung berechtigt, die Kabotage der gleichen Art bzw. die Kabotage mit Fahrzeugen der gleichen Kategorie durchzuführen.

(3) Die Zulassung zur Kabotage im Rahmen von Verkehrsleistungen gemäß Nummer 5 des Anhangs der genannten Ersten Richtlinie ist keinerlei Beschränkungen unterworfen.

(4) Jedes Unternehmen, das in dem Mitgliedstaat der Niederlassung in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr durchzuführen, ist berechtigt, die Kabotage im Werkverkehr nach der Definition in Nummer 4 des Anhangs der genannten Ersten Richtlinie durchzuführen.

Die Kommission legt die Einzelheiten der Anwendung dieses Absatzes fest.

Artikel 2

(1) Im Hinblick auf die schrittweise Einführung der in Artikel 12 definierten endgültigen Regelung erfolgt die Kabotage unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3 während eines Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1998 im Rahmen eines gemeinschaftlichen Kabotagekontingents.

Die Kabotagegenehmigungen werden nach dem in Anhang I enthaltenen Muster ausgestellt.

Das gemeinschaftliche Kabotagekontingent setzt sich aus 30 000 Kabotagegenehmigungen zusammen, die für jeweils zwei Monate gelten; es wird jährlich ab 1. Januar 1995 um 30 % erhöht.

(2) Eine Kabotagegenehmigung kann auf Antrag eines Mitgliedstaats, der jeweils vor dem 1. November eines Jahres zu stellen ist, in zwei kürzerfristige, nur einen Monat gültige Genehmigungen umgewandelt werden.

Die kürzerfristigen Kabotagegenehmigungen werden nach dem in Anhang II enthaltenen Muster ausgestellt.

(3) Das Kontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	1994	1995	1996	1997	1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998
Belgien	2 593	3 371	4 383	5 698	3 704
Dänemark	2 516	3 271	4 253	5 529	3 594
Deutschland	4 252	5 528	7 187	9 344	6 074
Griechenland	1 146	1 490	1 937	2 519	1 638
Spanien	2 688	3 495	4 544	5 908	3 841
Frankreich	3 516	4 571	5 943	7 726	5 022
Irland	1 169	1 520	1 976	2 569	1 670
Italien	3 520	4 576	5 949	7 734	5 028
Luxemburg	1 207	1 570	2 041	2 654	1 726
Niederlande	3 662	4 761	6 190	8 047	5 231
Portugal	1 525	1 983	2 578	3 352	2 179
Vereinigtes Königreich	2 206	2 868	3 729	4 848	3 152

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Kabotagegenehmigungen erlauben dem durch sie Berechtigten, die Kabotage durchzuführen.

(2) Die Kabotagegenehmigungen werden von der Kommission den Mitgliedstaaten der Niederlassung mitgeteilt und von den zuständigen Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats der Niederlassung den antragstellenden Verkehrsunternehmern erteilt.

Diese Genehmigungen tragen das Kennzeichen des Mitgliedstaats der Niederlassung.

(3) Die Kabotagegenehmigung wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt. Sie kann von diesem nicht auf einen Dritten übertragen werden. Die Kabotagegenehmigung kann nur für jeweils ein Fahrzeug verwendet werden.

Unter „Fahrzeug“ ist ein im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Ein gebietsfremder Verkehrsunternehmer muß über das Fahrzeug aufgrund seines vollen Eigentums oder aufgrund eines anderen Rechts, wie zum Beispiel ein Ratenkauf-, Miet- oder Leasingvertrag, verfügen können.

Im Fall der Miete wird das Fahrzeug von dem Verkehrsunternehmer im Niederlassungsstaat angemietet, um Kabotagefahrten durchzuführen. Ein gebietsfremder Verkehrsunternehmer kann jedoch zur Beendigung einer aufgrund einer Panne oder eines Unfalls unterbrochenen Kabotagefahrt im Aufnahmemitgliedstaat zu den gleichen Bedingungen wie die dort ansässigen Verkehrsunternehmer ein Fahrzeug mieten.

Die Kabotagegenehmigung sowie gegebenenfalls der Mietvertrag sind im Fahrzeug mitzuführen.

(4) Die Kabotagegenehmigung ist auf Verlangen der Kontrollbeamten jederzeit vorzulegen.

(1) Erste Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62). Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 (ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 1).

(5) Der Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer der Kabotagegenehmigung beginnt, muß von den zuständigen Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats der Niederlassung auf der Genehmigung vor ihrer Nutzung eingetragen werden.

Artikel 4

Die aufgrund einer Kabotagegenehmigung durchgeführten Beförderungen werden in ein Fahrtenberichtsheft eingetragen, dessen Blätter zusammen mit der Genehmigung binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats der Niederlassung, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden sind.

Das Fahrtenberichtsheft wird nach dem in Anhang III enthaltenen Muster ausgestellt.

Artikel 5

(1) Die zuständige Behörde oder Stelle eines jeden Mitgliedstaats übermittelt der Kommission nach jedem Vierteljahr innerhalb einer Frist von drei Monaten, die im Fall des Artikels 7 auf einen Monat verkürzt werden kann, die Angaben über die Kabotagefahrten der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verkehrsunternehmer für dieses Vierteljahr; die Angaben erfolgen in beförderten Tonnen und in Tonnenkilometern.

Diese Mitteilung erfolgt mittels einer Übersicht nach dem Muster in Anhang IV.

(2) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten umgehend zusammenfassende Übersichten vor, die sie anhand der ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben erstellt.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung unterliegt die Durchführung der Kabotagefahrten den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats in folgenden Bereichen:

- a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsmitgliedstaat des Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/364/EWG⁽¹⁾ vermerkt sind;
- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere;
- d) Lenk- und Ruhezeiten;
- e) Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Beförderungsdienstleistungen. Dabei gelten für Leistungen gemäß Artikel 1

⁽¹⁾ Richtlinie 86/364/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 48).

dieser Verordnung die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG⁽²⁾.

(2) Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften werden auf die gebietsfremden Verkehrsunternehmer unter denselben Bedingungen angewandt, wie sie dieser Staat seinen eigenen Staatsangehörigen auferlegt, damit jede offenkundige oder versteckte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts ausgeschlossen wird.

(4) Wird festgestellt, daß aufgrund der Erfahrungen die Liste der Bereiche der Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats in Absatz 1 angepaßt werden muß, so ändert der Rat diese Liste mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 7

(1) Im Fall einer ernststen Marktstörung im innerstaatlichen Verkehr innerhalb eines bestimmten geographischen Gebietes, die auf die Kabotage zurückzuführen ist oder durch sie verschärft wird, kann sich jeder Mitgliedstaat an die Kommission wenden, damit Schutzmaßnahmen getroffen werden; der Mitgliedstaat macht der Kommission dabei die erforderlichen Angaben und teilt ihr mit, welche Maßnahmen er gegenüber den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Verkehrsunternehmern zu treffen gedenkt.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist

- eine „ernsteste Marktstörung im innerstaatlichen Verkehr innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets“ das Auftreten spezifischer Probleme auf diesem Markt, die zu einem möglicherweise anhaltenden deutlichen Angebotsüberhang führen können, der das finanzielle Gleichgewicht und das Überleben zahlreicher Unternehmen im Güterkraftverkehr gefährden könnte;
- „geographisches Gebiet“ ein Gebiet, das das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon umfaßt oder sich auf das gesamte Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten oder auf einen Teil davon erstreckt.

(3) Die Kommission prüft den Fall, insbesondere anhand der ihr gemäß Artikel 5 übermittelten letzten vierteljährlichen Angaben, und entscheidet nach Anhörung des nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3916/90⁽³⁾ eingesetzten Beratenden Ausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an.

⁽²⁾ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/111/EWG (ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 47).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 10.

Diese Maßnahmen können beinhalten, daß das betreffende geographische Gebiet zeitweilig vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wird.

Die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen dürfen höchstens sechs Monate in Kraft bleiben; ihre Geltungsdauer kann unter denselben Geltungsbedingungen einmal um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten und dem Rat den gemäß diesem Absatz gefaßten Beschluß unverzüglich mit.

(4) Beschließt die Kommission Schutzmaßnahmen, die einen oder mehrere Mitgliedstaaten betreffen, so sind die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten gehalten, gegenüber den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verkehrsunternehmern entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Diese Maßnahmen gelten spätestens ab demselben Zeitpunkt wie die von der Kommission beschlossenen Schutzmaßnahmen.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann binnen dreißig Tagen nach der Mitteilung den Rat mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er von einem Mitgliedstaat befaßt wurde, oder, im Fall der Befassung durch mehrere Mitgliedstaaten, ab dem Zeitpunkt der ersten Befassung einen abweichenden Beschluß fassen.

Für den Beschluß des Rates gelten die Geltungsbedingungen nach Absatz 3 Unterabsatz 3.

Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten sind gehalten, gegenüber den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verkehrsunternehmern Maßnahmen gleicher Wirkung zu ergreifen; sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Beschließt der Rat innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist nicht, so wird der Beschluß der Kommission endgültig.

(6) Ist die Kommission der Auffassung, daß die Geltungsdauer der nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen verlängert werden muß, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag; der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander bei der Anwendung dieser Verordnung Amtshilfe.

(2) Unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung ist die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt, gegen einen gebietsfremden Verkehrsunternehmer, der anlässlich der Kabotage im Gebiet dieses Staates gegen diese Verordnung oder gegen die gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften im Verkehrsbereich verstoßen hat, Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen dürfen keine Diskriminierung beinhalten und müssen in Einklang mit Absatz 3 stehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Sanktionen können insbesondere in einer Verwarnung oder, bei schweren

oder wiederholten Verstößen, in einem zeitweiligen Verbot von Kabotagefahrten in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Verstoß begangen wurde, bestehen.

Bei Vorlage einer gefälschten Kabotagegenehmigung wird diese sofort eingezogen und der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers so rasch wie möglich übermittelt.

(4) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats über die festgestellten Verstöße und über etwaige gegen den Verkehrsunternehmer verhängte Sanktionen; im Fall eines schweren oder wiederholten Verstoßes können sie bei dieser Meldung gleichzeitig um das Verhängen von Sanktionen ersuchen.

Im Fall eines schweren oder wiederholten Verstoßes steht es im Ermessen der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats zu entscheiden, ob gegen den betreffenden Verkehrsunternehmer eine angemessene Sanktion zu verhängen ist; sie berücksichtigt dabei die gegebenenfalls im Aufnahmemitgliedstaat verhängte Sanktion und achtet darauf, daß die gegen den betreffenden Verkehrsunternehmer verhängten Sanktionen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu dem ihnen zugrundeliegenden Verstoß bzw. den ihnen zugrundeliegenden Verstößen stehen.

Die von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats nach Anhörung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats verhängte Sanktion kann auch den Entzug der Zulassung zum gewerblichen Güterkraftverkehr umfassen.

Die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats kann den Verkehrsunternehmer ferner in Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor eine zuständige nationale Instanz laden.

Sie unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über die gemäß den vorstehenden Absätzen getroffenen Entscheidungen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der eine Kabotagegenehmigung beantragende Verkehrsunternehmer oder der Inhaber einer Genehmigung Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Antrags bzw. den Entzug der Genehmigung sowie gegen jede sonstige von der zuständigen Behörde des Niederlassungs- oder des Aufnahmemitgliedstaats gegen sie verhängte Verwaltungssanktion einlegen kann.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 11

Die Kommission legt dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor; der erste dieser Berichte wird spätestens zum 30. Juni 1996 vorgelegt.

Artikel 12

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der in Artikel 2 vorgesehenen Regelung der Gemeinschaftsgenehmigung und der Gemeinschaftskabotagekontingente endet am 1. Juli 1998.
- (3) Ab diesem Zeitpunkt ist jeder gebietsfremde Verkehrsunternehmer, der die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt, ohne mengenmäßige Beschränkungen

zum Güterkraftverkehr in einem Mitgliedstaat zugelassen, ohne daß er dort seinen Sitz oder eine andere Niederlassung hat.

Die Kommission unterbreitet dem Rat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erfahrungen, der Entwicklung des Verkehrsmarktes sowie der bei der Harmonisierung auf dem Verkehrssektor erzielten Fortschritte einen Vorschlag über die flankierenden Maßnahmen der endgültigen Kabotageregelung mit Bezug auf ein geeignetes System zur Beobachtung der Kabotageverkehrsmärkte und zur Anpassung der in Artikel 7 vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

(b)

(Zweite Seite der Kabotagegenehmigung)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zum Güterkraftverkehr im Inlandsverkehr der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist (Kabotage).

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden. Im Fall der Fälschung der Genehmigung kann sie auch von dem Mitgliedstaat, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Unter Fahrzeug ist ein im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Sie ist bei Einsatz von Fahrzeugkombinationen in der Zugmaschine mitzuführen.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kabotagegenehmigung und das Fahrtenberichtsheft müssen vor Beginn der Kabotagebeförderung ausgefüllt werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung unterliegt die Durchführung der Kabotagefahrten den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats in folgenden Bereichen :

- a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen ;
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen ; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsmemberstaat des Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind ;
- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere ;
- d) Lenk- und Ruhezeiten ;
- e) MwSt. auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

Diese Genehmigung ist binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(c) und (d)

(Dritte, vierte und fünfte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaften)

(e) und (f)

(Sechste, siebte und achte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

(b)

(Zweite Seite der kürzerfristigen Kabotagegenehmigung)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zum Güterkraftverkehr im Inlandsverkehr der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist (Kabotage).

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden; im Fall der Fälschung der Genehmigung kann sie auch von dem Mitgliedstaat, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Unter Fahrzeug ist ein im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Sie ist bei Einsatz von Fahrzeugkombinationen in der Zugmaschine mitzuführen.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kabotagegenehmigung und das Fahrtenberichtsheft müssen vor Beginn der Kabotagebeförderung ausgefüllt werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung unterliegt die Durchführung der Kabotagefahrten den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats in folgenden Bereichen:

- a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsmemberstaat des Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind;
- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere;
- d) Lenk- und Ruhezeiten;
- e) MwSt. auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

Diese Genehmigung ist binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(c) und (d)

(Dritte, vierte und fünfte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

(e) und (f)

(Sechste, siebte und achte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

ANHANG III

(a)

(Abmessungen DIN A 4)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts — Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Rückseite)

Staat, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

Nationalitätszeichen (1)

Heft Nr. ...

FAHRTENBERICHTSHEFT FÜR KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM INLANDSVERKEHR IM RAHMEN DER KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr. ...

Dieses Heft gilt bis zum (2).

Ausgegeben in

an

(3)

(1) Nationalitätszeichen der Staaten :

Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Spanien (E), Vereinigtes Königreich (GB).

(2) Die Gültigkeitsdauer darf die der Kabotagegenehmigung nicht überschreiten.

(3) Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das Fahrtenberichtsheft ausgibt.

(b)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts — Rückseite)

1. (Übersetzung des auf der Vorderseite abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)
2. (Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt)

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Heft enthält 25 heraustrennbare Seiten von 1 bis 25 durchnummeriert, auf denen bei der Beladung der Fahrzeuge alle im Rahmen der zugehörigen Kabotagegenehmigung beförderten Güter einzutragen sind. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.
2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr verantwortlich.
3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Kabotagegenehmigung an Bord des Fahrzeuges mitzuführen, dessen leer oder beladen zurückgelegte Fahrten im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Numerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den zeitlichen Ablauf der aufeinanderfolgenden Ladungen wiedergeben.
5. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut leserlich in nicht auslöschbarer Druckschrift auszufüllen.
6. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens acht Tage nach Ablauf des Berichtsmonats zurückzusenden. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Zeitpunkt der Ladung den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: die Beförderung eines Ende Januar geladenen und Anfang Februar entladenen Gutes gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar).

(c)

(Vorderseite des Zwischenblatts vor den 25 heraustrennbaren Seiten)

(Wortlaut in der, den bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt)

Erläuterungen

Auf den folgenden Seiten sind alle Angaben über alle Güter einzutragen, die im Rahmen der Kabotagegenehmigung, für die das Heft gilt, befördert worden sind.

Für jede geladene Gütersendung ist eine Zeile des Heftes auszufüllen.

Spalte 2: Gegebenenfalls Angaben, die von dem Mitgliedstaat, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt, verlangt werden.

Spalte 3: Tag (01, 02 ... 31) des am Kopf der Seite angegebenen Monats, in dem die Fahrt mit Ladung angetreten wurde.

Spalte 4 und 5: Name des Ortes sowie gegebenenfalls des Departements, der Provinz, des Landes usw. angeben, so daß der Ort auffindbar ist.

Spalte 6: Folgende Kennzeichen verwenden:

— Belgien:	B
— Dänemark:	DK
— Deutschland:	D
— Griechenland:	GR
— Frankreich:	F
— Irland:	IRL
— Spanien:	E
— Italien:	I
— Luxemburg:	L
— Niederlande:	NL
— Portugal:	P
— Vereinigtes Königreich:	GB.

Spalte 7: Die zurückgelegte Entfernung zwischen Beladeort und Entladeort der Gütersendung angeben.

Spalte 8: Das Gewicht der Gütersendung in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle angeben (z. B. 10,0 t) und die gleichen Gewichtsangaben wie in der Zollerklärung verwenden; Container- und Palettengewichte bleiben dabei unberücksichtigt.

Spalte 9: Art der Güter einer Sendung möglichst genau angeben.

Spalte 10: Der Verwaltung vorbehaltene Spalte.

ANHANG IV

**BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN IM LAUFE DES (VIERTELJAHR) (JAHR) IM
RAHMEN DER VON
(NATIONALITÄTSZEICHEN) ERTEILTEN KABOTAGEGENEHMIGUNGEN**

Mitgliedstaat der Beladung und Entladung	Zahl der	
	beförderten Tonnen	geleisteten Tonnenkilometer (in 1 000)
D		
F		
I		
NL		
B		
L		
GB		
IRL		
DK		
GR		
E		
P		
Kabotage insgesamt		

VERORDNUNG (EG) Nr. 3119/93 DES RATES

vom 8. November 1993

über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Wirtschaftsjahren 1989/90 bis 1991/92 galt für Mandarinen, Clementinen und Satsumas eine Stützungsregelung, die im Wirtschaftsjahr 1992/93 keine Anwendung mehr fand. Wie ein Vergleich der Situation in diesen beiden Zeiträumen zeigt, ist es erforderlich, die Anreize zur Verarbeitung der genannten Erzeugnisse wiedereinzuführen und die entsprechende Regelung für Apfelsinen beizubehalten.

Die Erzeugung von Apfelsinen und Mandarinen ist nach wie vor durch gravierende Absatzschwierigkeiten gekennzeichnet, die teilweise auf die Merkmale der erzeugten Sorten, teilweise auf die Überschussproduktion zurückzuführen sind. Die Erzeugung von Clementinen hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen, so daß hier ebenfalls Überschüsse vorhanden sind. Letzteres gilt schließlich auch für Satsumas, die auf dem Markt für Frischerzeugnisse durch die Clementinen verdrängt werden.

Zweck einer Regelung zur Förderung der Verarbeitung ist es, die Verarbeitung der betreffenden Zitrusfrüchte zu Saft bzw. zu Segmenten im Rahmen von Verträgen zwischen Verarbeitern und Erzeugern zu unterstützen; mit diesen Verträgen wird den Erzeugern ein Mindestpreis garantiert und die regelmäßige Versorgung der Industrie gewährleistet.

Um die Erzeuger zu veranlassen, ihre Erzeugnisse der Verarbeitung zuzuführen, statt sie vom Markt nehmen zu lassen, sollte der im Fall der Verarbeitung zu zahlende Mindestpreis bei jedem Erzeugnis dem höchsten Rücknahmepreis entsprechen, der in den Zeiträumen gilt, in denen große Mengen vom Markt genommen werden.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen sollte der für die Verarbeitung von Mandarinen und Clementinen gewährte finanzielle Ausgleich so festgesetzt werden, daß der Unterschied zwischen dem Mindestpreis

und dem finanziellen Ausgleich, d. h. der zu Lasten der Industrie gehende Teil, bei jedem Erzeugnis unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Saftausbeute dem Unterschied entspricht, der sich beim Ankauf von Apfelsinen ergibt.

Die Erzeugung von Satsumas ist durch strukturelle Mängel auf der Vermarktungsebene gekennzeichnet, die in einer großen Streuung des Angebots zum Ausdruck kommen. Es ist daher angezeigt, eine spezifische Beihilfe für Erzeugerorganisationen, die Verträge mit Verarbeitern schließen, sowie einen finanziellen Ausgleich für die Verarbeiter vorzusehen. Die vorgesehene Aufteilung der Beträge in Beihilfe und finanziellen Ausgleich wird dadurch gerechtfertigt, daß die finanziellen Anstrengungen auf die Angebotsseite konzentriert werden müssen. Damit sich der Sektor auf diese Bestimmungen einstellen kann, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die für die Verarbeitung von Satsumas vorgesehene Beihilfe auch den einzelnen Zitrusfruchterzeugern gewährt werden kann.

Damit die Effizienz der für den Zitrusfrüchtesektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽⁴⁾ geltenden Interventionsschwellen gewährleistet ist, sind die im Rahmen dieser Verordnung zur Verarbeitung abgelieferten Mengen bei der Festsetzung dieser Schwellen zu berücksichtigen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2601/69 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1123/89 ⁽⁶⁾ sind aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen

Artikel 1

Auf in der Gemeinschaft geerntete Mandarinen, Clementinen und Apfelsinen wird eine Regelung zum finanziellen Ausgleich für die Verarbeitung zu Saft angewendet.

Artikel 2

Die Regelung gemäß Artikel 1 stützt sich auf Verträge zwischen Erzeugern und Verarbeitern.

In diesen Verträgen sind die betreffenden Mengen, die Staffellung der Lieferungen an die Verarbeiter und der den Erzeugern zu zahlende Preis anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 259 vom 23. 9. 1993, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 20. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 25.

Nach Abschluß der Verträge werden diese den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt, die die qualitativen und quantitativen Kontrollen der Lieferungen an die Verarbeiter durchzuführen haben.

Artikel 3

Der Verarbeiter erhält für die vom Erzeuger im Rahmen von Verträgen gemäß Artikel 2 gelieferten Mengen einen finanziellen Ausgleich, sofern es dem Erzeuger für das Ausgangserzeugnis einen Preis gezahlt hat, der nicht unter dem Mindestpreis liegen darf; dieser entspricht bei jedem der betreffenden Erzeugnisse dem höchsten Rücknahmepreis, der in den Zeiträumen gilt, in denen große Mengen vom Markt genommen werden. Der Mindestpreis wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Artikel 4

- (1) Bei Apfelsinen darf der finanzielle Ausgleich nicht über dem Unterschied liegen, der zwischen dem Mindestpreis gemäß Artikel 3 und den in den Erzeugerdriftländern für das Ausgangserzeugnis geltenden Preisen besteht.
- (2) Bei Mandarinen und Clementinen wird der finanzielle Ausgleich so festgesetzt, daß der zu Lasten der Industrie gehende Teil bei jedem dieser Erzeugnisse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Saftausbeute dem zu Lasten der Industrie gehenden Teil bei Apfelsinen entspricht.
- (3) Der finanzielle Ausgleich wird dem Verarbeiter auf Antrag überwiesen, sobald die Kontrollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, festgestellt haben, daß die Erzeugnisse, die Gegenstand des Vertrages sind, verarbeitet worden sind.
- (4) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

TITEL II

Satsumas

Artikel 5

- (1) Auf in der Gemeinschaft geerntete und zu Segmenten verarbeitete Satsumas wird eine Beihilferegelung angewendet, die folgende Elemente umfaßt:
 - eine Beihilfe für anerkannte Zitrusfrucht-Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72;
 - einen finanziellen Ausgleich für Betriebe, die die Verarbeitung zu Segmenten vornehmen.
- (2) Im Wirtschaftsjahr 1993/94 kann jedoch den in Artikel 19c der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugern unter Einhaltung aller anderen einschlägigen Vorschriften eine Beihilfe gewährt werden,

die sich auf zwei Drittel der den Erzeugerorganisationen gewährten Beihilfe beläuft.

Artikel 6

Die Regelung gemäß Artikel 5 stützt sich auf Verträge zwischen Erzeugern und Erzeugerorganisationen einerseits und Verarbeitern andererseits zu den in Artikel 2 genannten Bedingungen.

Artikel 7

Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und die Festsetzung des Mindestpreises erfolgen gemäß Artikel 3.

Artikel 8

- (1) Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als 75 v. H. des Durchschnitts des finanziellen Ausgleichs, der den Unternehmen, die die Verarbeitung zu Segmenten vornahmen, in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 gewährt wurde.
- (2) Die Beihilfe wird den in Artikel 5 genannten Zitrusfrucht-Erzeugerorganisationen auf Antrag überwiesen, sobald die Kontrollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, festgestellt haben, daß die Satsumas, die Gegenstand des Vertrages waren, an die Verarbeitungsindustrie geliefert worden sind.
- (3) Der finanzielle Ausgleich darf nicht höher sein als 25 v. H. des Durchschnitts des finanziellen Ausgleichs, der den Unternehmen, die die Verarbeitung von Satsumas zu Segmenten vorgenommen haben, in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 gewährt wurde.
- (4) Der finanzielle Ausgleich wird dem Verarbeiter auf Antrag überwiesen, sobald die Kontrollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, festgestellt haben, daß die Satsumas, die Gegenstand des Vertrages waren, zu Segmenten verarbeitet worden sind.
- (5) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs und der Beihilfe wird für einen Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums und nach Prüfung der Lage des Sektors kann die Kommission die Beträge für die folgenden Wirtschaftsjahre nach dem Verfahren des Artikels 10 so festsetzen, wie es die Lage, insbesondere bezüglich der Konzentration des Angebots, erfordert.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

- (1) Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der gemäß Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für Apfelsinen festgesetzten Interventionsschwelle werden

die im Rahmen dieser Verordnung zur Verarbeitung gelieferten Mengen zu den Mengen addiert, die zur Intervention angeboten werden. Diese Interventionsschwelle wird dazu um eine Menge erhöht, die dem Durchschnitt der Apfelsinenmengen entspricht, für die in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 einschließlich ein finanzieller Ausgleich gewährt wurde.

(2) Zur Anwendung des Artikels 16a Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die im Rahmen dieser Verordnung zur Verarbeitung gelieferten Mengen Mandarinen und Clementinen

— zur Feststellung der jeweiligen Interventionsschwellen einer Erzeugungsmenge gleichgestellt, die zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmt ist;

— zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der jeweiligen Interventionsschwellen einer Menge gleichgestellt, auf die eine Interventionsmaßnahme angewandt wird.

(3) Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der gemäß Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für Satsumas festgesetzten Interventionsschwelle werden die im Rahmen dieser Verordnung zur Verarbeitung gelieferten Mengen zu den Mengen addiert, die zur Intervention angeboten werden. Diese Interventionsschwelle wird dazu um eine Menge erhöht, die dem Durchschnitt der Satsumamengen entspricht, für die in den Wirtschaftsjahren 1989/90 bis 1991/92 einschließlich ein finanzieller Ausgleich gewährt wurde.

Artikel 10

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zur Festsetzung der Mindestpreise, des

finanziellen Ausgleichs und der Beihilfe für die Erzeugerorganisationen, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 11

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾. Sie werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 12

Vor Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 erstattet die Kommission dem Rat erforderlichenfalls Bericht über die Anwendung dieser Regelung und fügt gegebenenfalls die entsprechenden Vorschläge bei.

Artikel 13

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2601/69 und (EWG) Nr. 1123/89 werden aufgehoben.

Artikel 14

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3120/93 DER KOMMISSION

vom 11. November 1993

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 8. und 9. November 1993 von den Bietern vorge-
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-
zusetzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 12. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ^(*)

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3121/93 DER KOMMISSION

vom 10. November 1993

über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen für 1993⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2978/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 werden 15 554 Tonnen der insgesamt verfügbaren Menge von 103 693 Tonnen den neuen Importeuren zugeteilt ; nach Artikel 4 Absatz 2 der gemeinsamen Verordnung setzt die Kommission zur Verringerung der beantragten Mengen einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz fest, wenn die Mengen, für die Einfuhrdokumente beantragt worden sind, die zur Verfügung stehenden Mengen überschreiten.

Die für die neuen Importeure am 5. November 1993 beantragten Mengen übersteigen die verfügbaren

Mengen ; folglich ist festzulegen, in welchem Umfang Einfuhrdokumente erteilt werden können.

Die Mengen, für welche Einfuhrdokumente erteilt worden sind, erreichen ein Gesamtvolumen von 15 554 Tonnen ; es ist folglich angezeigt, die Erteilung dieser Dokumente an neue Importeure auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 5. November 1993 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 beantragten und der Kommission am 8. November 1993 übermittelten Einfuhrdokumente für Konserven aus Thunfischen der Gattung *Thunnus*, echter Bonito oder gestreifter Thunfisch (*Euthynnus pelamis*) und anderer Arten der Gattung *Euthynnus*, die unter die KN-Codes ex 1604 14 11, ex 1604 14 19, ex 1604 19 30 und ex 1604 20 70 fallen, mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Drittländern werden für 3,23 % der beantragten Menge erteilt.

Bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen wird die Erteilung von Einfuhrdokumenten für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 ab 8. November 1993 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 10. 1993, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3122/93 DER KOMMISSION

vom 11. November 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 3085/93⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 64,297 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3123/93 DER KOMMISSION

vom 11. November 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 10. November 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (°)
0709 90 60	83,63 (°) (°)
0712 90 19	83,63 (°) (°)
1001 10 00	36,78 (°) (°)
1001 90 91	78,48
1001 90 99	78,48 (°)
1002 00 00	112,66 (°)
1003 00 10	119,26
1003 00 20	119,26
1003 00 80	119,26 (°)
1004 00 00	90,74
1005 10 90	83,63 (°) (°)
1005 90 00	83,63 (°) (°)
1007 00 90	99,31 (°)
1008 10 00	25,19 (°)
1008 20 00	25,45 (°)
1008 30 00	23,99 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	23,99
1101 00 00	147,40 (°)
1102 10 00	195,25
1103 11 30	90,76
1103 11 50	90,76
1103 11 90	170,39
1107 10 11	150,57
1107 10 19	115,26
1107 10 91	223,16 (°)
1107 10 99	169,50 (°)
1107 20 00	195,73 (°)

- (°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (°) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3124/93 DER KOMMISSION
vom 11. November 1993
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 10. November 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	15,21	16,31	12,49
1001 90 99	0	15,21	16,31	12,49
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	21,29	22,83	17,50
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1107 10 11	0	27,07	29,03	22,23	22,23
1107 10 19	0	20,23	21,69	16,61	16,61
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 3125/93 DER KOMMISSION

vom 11. November 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werdenbei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁵⁾ erlassen.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen,
in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1005 90 00 000	03	25,00
0712 90 19 000	—	—		04	15,00
1001 10 00 200	—	—		02	0
1001 10 00 400	—	—	1007 00 90 000	—	—
1001 90 91 000	05	52,00	1008 20 00 000	—	—
	02	0	1101 00 00 100	01	73,00
1001 90 99 000	03	42,00	1101 00 00 130	01	68,00
	02	15,00	1101 00 00 150	01	63,00
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 170	01	58,00
	02	15,00	1101 00 00 180	01	55,00
1003 00 10 000	05	63,00	1101 00 00 190	—	—
	02	0	1101 00 00 900	—	—
1003 00 20 000	03	58,00	1102 10 00 500	01	73,00
	02	15,00	1102 10 00 700	—	—
1003 00 80 000	03	58,00	1102 10 00 900	—	—
	02	15,00	1103 11 30 200	01	— ⁽³⁾
1004 00 00 200	05	52,00	1103 11 30 900	—	—
	02	0	1103 11 50 200	01	— ⁽³⁾
1004 00 00 400	—	—	1103 11 50 400	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 50 900	—	—
			1103 11 90 200	01	— ⁽³⁾
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 die Zone I, die Zone III b), die Zone VIII a), Kuba und Ungarn,
- 05 Algerien und Marokko.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/89/EWG DES RATES

vom 25. Oktober 1993

über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen aus den Mitgliedstaaten erfordert die Harmonisierung der Abgabensysteme und die Einführung gerechter Mechanismen für die Anlastung der Wegekosten an die Verkehrsunternehmer.

Diese Ziele lassen sich nur stufenweise verwirklichen.

Mit den Richtlinien 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽⁴⁾ und 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle ⁽⁵⁾ ist bereits eine gewisse Harmonisierung bei den Kraftstoffsteuern erreicht worden.

Unter den derzeitigen Umständen sollte die Angleichung der einzelstaatlichen Abgabensysteme auf Nutzfahrzeuge mit einem bestimmten Mindestgesamtwert beschränkt werden.

Zu diesem Zweck sollten Mindestsätze für die in den Mitgliedstaaten derzeit geltenden Kraftfahrzeugsteuern oder für die Steuern, die möglicherweise die Kraftfahrzeugsteuern ersetzen, festgelegt werden.

Einige Mitgliedstaaten müssen ihre derzeitigen Kraftfahrzeugsteuersätze deutlich anheben. Im Hinblick auf eine stufenweise Anpassung empfiehlt es sich, eine Übergangszeit vorzusehen, in der diese Staaten ermäßigte Sätze anwenden können.

Für bestimmte Formen des innerstaatlichen örtlichen Güterverkehrs, die sich nur in geringem Maße auf den Verkehrsmarkt der Gemeinschaft auswirken, gelten zur Zeit ermäßigte Kraftfahrzeugsteuersätze. Damit ein harmonischer Übergang gewährleistet ist, muß es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zeitweilige Abweichungen von den Mindestsätzen vorzusehen.

Es muß den Mitgliedstaaten gestattet sein, für Fahrzeuge, deren Einsatz keine Auswirkungen auf den Verkehrsmarkt der Gemeinschaft haben kann, ermäßigte Sätze oder Befreiungen anzuwenden.

Zur Berücksichtigung bestimmter Sondersituationen ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem es den Mitgliedstaaten gestattet werden kann, zusätzliche Befreiungen oder Ermäßigungen beizubehalten.

Die derzeitigen Wettbewerbsverzerrungen können zwar nicht allein durch die Harmonisierung der Steuern und Abgaben beseitigt werden, sie können jedoch — solange es keine technisch und wirtschaftlich besseren Erhebungsformen gibt — dadurch gemildert werden, daß Mautgebühren beibehalten oder eingeführt und Gebühren

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 26. 3. 1988, S. 8,
AbI. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991, S. 1, und
AbI. Nr. C 311 vom 27. 11. 1992, S. 63.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 51,
AbI. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 324, und
AbI. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993, S. 522.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 32,
AbI. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991, S. 21, und
AbI. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 19.

für die Benutzung von Autobahnen und — unter bestimmten Bedingungen — anderen Straßen eingeführt werden.

Die Maut- und Benutzungsgebühren dürfen nicht mit Diskriminierungen, übermäßigem Verwaltungsaufwand oder Behinderungen an den Binnengrenzen verbunden sein. Die Benutzungsgebühren müssen entsprechend der Dauer der Benutzung der betreffenden Verkehrswege festgelegt werden.

Um eine einheitliche Anwendung der Benutzungs- und Mautgebühren sicherzustellen, sind bestimmte Regeln für deren Anwendung festzulegen, beispielsweise die Merkmale der Verkehrswege, für deren Benutzung diese Gebühren und Mauten erhoben werden, der Mindestsatz der Benutzungsgebühren und die allgemeinen Bestimmungen.

In diesem Rahmen können zwei oder mehrere Mitgliedstaaten bei der Einführung eines gemeinsamen Benutzungsgebührensystems zusammenarbeiten, sofern bestimmte zusätzliche Bedingungen eingehalten werden. Hierbei kann der besonderen geographischen und wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer bestimmter Mitgliedstaaten, die in einigen Fällen durch politische Unruhen in bestimmten Drittländern verschärft wird, Rechnung getragen werden.

Es wäre ein genauer Zeitplan für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie und deren etwaige Anpassung im Hinblick auf ein stärker territorialgebundenes Gebührenerhebungssystem festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gleichen erforderlichenfalls ihre Systeme für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen sowie für die Maut- und Benutzungsgebühren gemäß dieser Richtlinie an.

Diese Richtlinie betrifft nicht Fahrzeuge, die ausschließlich für Transporte in den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Sie betrifft ferner nicht auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira bzw. in Ceuta und Melilla zugelassene Fahrzeuge, die ausschließlich für Transporte in diesen Gebieten oder zwischen diesen Gebieten und dem spanischen bzw. dem portugiesischen Festland eingesetzt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

— „Autobahn“ eine Straße, die nur für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und gebaut ist, zu der von

den angrenzenden Grundstücken aus keine unmittelbare Zufahrt besteht und die

- i) für beide Verkehrsrichtungen besondere Fahrbahnen hat — außer an einzelnen Stellen oder vorübergehend —, die durch einen nicht für den Verkehr bestimmten Geländestreifen oder in Ausnahmefällen auf andere Weise voneinander getrennt sind;
 - ii) keine höhengleiche Kreuzung mit Straßen, Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen oder Gehwegen hat und
 - iii) als Autobahn besonders gekennzeichnet ist.
- „Maut“ eine für eine Fahrt eines Kraftfahrzeugs zwischen zwei Punkten auf einem der Verkehrswege nach Artikel 7 Buchstabe d) zu leistende Zahlung, deren Höhe sich nach der zurückgelegten Wegstrecke und der Fahrzeugklasse richtet;
- „Benutzungsgebühr“ eine Zahlung, die während eines bestimmten Zeitraums zur Benutzung der in Artikel 7 Buchstabe d) genannten Verkehrswege durch ein Kraftfahrzeug berechtigt;
- „Kraftfahrzeug“ ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Kraftfahrzeugsteuern

Artikel 3

(1) Kraftfahrzeugsteuern im Sinne von Artikel 1 sind folgende Steuern:

- Belgien: taxe de circulation sur les véhicules automobiles/verkeersbelasting op de autovoertuigen
- Dänemark: vægtafgift af motorkøretøjer m.v.
- Deutschland: Kraftfahrzeugsteuer
- Griechenland: Τέλη κυκλοφορίας
- Spanien:
 - a) impuesto sobre vehículos de tracción mecánica
 - b) impuesto sobre actividades económicas, jedoch nur der für Kraftfahrzeuge erhobene Anteil der Abgaben
- Frankreich:
 - a) taxe spéciale sur certains véhicules routiers
 - b) taxe différentielle sur les véhicules à moteur
- Irland: vehicle excise duty
- Italien:
 - a) tassa automobilistica
 - b) addizionale del 5 % sulla tassa automobilistica
- Luxemburg: taxe sur les véhicules automoteurs
- Niederlande: motorrijtuigenbelasting

- Portugal :
 - a) imposto de camionagem
 - b) imposto de circulação
- Vereinigtes Königreich :
 - vehicle excise duty.

(2) Der Mitgliedstaat, der eine der Steuern gemäß Absatz 1 durch eine andere gleichartige Steuer ersetzt, unterrichtet die Kommission davon, die dann die erforderlichen Änderungen vornimmt.

Artikel 4

Die Verfahren zur Erhebung und Einziehung der in Artikel 3 genannten Steuern werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

Artikel 5

Die in Artikel 3 genannten Steuern für Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, werden nur von dem Mitgliedstaat der Zulassung erhoben.

Artikel 6

(1) Ungeachtet der Struktur der Steuern nach Artikel 3 setzen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Steuersätze so fest, daß sie für alle Fahrzeugklassen oder -unterklassen gemäß dem Anhang nicht unter den dort aufgeführten Mindestsätzen liegen.

(2) Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal dürfen bis zum 31. Dezember 1997 ermäßigte Sätze von nicht weniger als 50 % der Mindestsätze nach dem Anhang anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können ermäßigte Sätze oder Befreiungen anwenden auf

- Kraftfahrzeuge der nationalen Verteidigung, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehrdienste, anderer Notdienste, der Ordnungsbehörden und der Fahrzeuge des Straßenwartungsdienstes ;

- Kraftfahrzeuge, die nur gelegentlich im Straßenverkehr des Mitgliedstaats eingesetzt werden, in dem sie zugelassen sind, und die von natürlichen oder juristischen Personen benutzt werden, deren Hauptgewerbe nicht der Güterverkehr ist, sofern die mit den Fahrzeugen durchgeführten Transporte keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen und die Kommission ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

(4) Vorbehaltlich der Überprüfung nach Artikel 12 können die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1998 besondere Ausnahmebestimmungen auf Fahrzeuge mit bis zu höchstens drei Achsen anwenden, die ausschließlich für den innerstaatlichen örtlichen Verkehr eingesetzt werden.

Die Kommission bewertet regelmäßig die Anwendung der Ausnahmebestimmungen. Sie erstattet dem Rat hierüber jährlich Bericht.

(5) a) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen Gründen sozial- bzw. wirtschaftspolitischer Art oder aus Gründen der Infrastrukturpolitik

dieses Staates zusätzliche Befreiungen oder ermäßigte Sätze beizubehalten. Diese Befreiungen oder ermäßigten Sätze dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind und ausschließlich Transporte innerhalb eines genau festgelegten Teils seines Hoheitsgebiets durchführen.

b) Jeder Mitgliedstaat, der eine solche Befreiung oder einen solchen ermäßigten Satz beizubehalten wünscht, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr ferner alle erforderlichen Informationen. Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten die vorgeschlagene Befreiung oder den vorgeschlagenen ermäßigten Satz innerhalb eines Monats mit.

Die Beibehaltung der vorgeschlagenen Befreiung oder des vorgeschlagenen ermäßigten Satzes gilt als vom Rat zugelassen, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die anderen Mitgliedstaaten gemäß vorstehendem Unterabsatz unterrichtet worden sind, weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat eine Prüfung dieser Frage durch den Rat beantragt hat.

(6) Unbeschadet der Absätze 3, 4 und 5 dieses Artikels sowie des Artikels 6 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ dürfen die Mitgliedstaaten bei den Steuern im Sinne des Artikels 3 keine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, die zur Folge hätte, daß der zu entrichtende Steuerbetrag unter den Mindestsätzen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels liegt.

(7) Die Mindestsätze nach Absatz 1 bleiben bis zum 31. Dezember 1997 unverändert. Nach diesem Zeitpunkt paßt der Rat diese Mindestsätze nach dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren gegebenenfalls an.

Maut- und Benutzungsgebühren

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen unter folgenden Bedingungen Mautgebühren beibehalten und/oder Benutzungsgebühren einführen :

a) Die Maut- und Benutzungsgebühren dürfen nicht gleichzeitig für die Benutzung ein und desselben Straßenabschnitts erhoben werden.

Jedoch können die Mitgliedstaaten bei Netzen, in denen für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen Gebühren erhoben werden, auch Mautgebühren erheben.

b) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e) und des Artikels 9 dürfen die Maut- und Benutzungsgebühren weder mittelbar noch unmittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers bzw. des Ausgangs- oder Zielpunktes des Verkehrs führen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 17. 12. 1992, S. 38.

c) Die Maut- und Benutzungsgebühren werden so eingeführt und erhoben und ihre Zahlung wird so kontrolliert, daß sie den Verkehrsfluß möglichst wenig beeinträchtigen, wobei darauf zu achten ist, daß sie keine Zwangskontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfordern. Hierbei arbeiten die Mitgliedstaaten zusammen, um es den Verkehrsunternehmern zu ermöglichen, die Benutzungsgebühren insbesondere auch außerhalb derjenigen Mitgliedstaaten zu entrichten, in denen sie erhoben werden.

d) Die Maut- und Benutzungsgebühren werden nur für die Benutzung von Autobahnen, anderen mehrspurigen Straßen, die ähnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, Brücken, Tunneln und Gebirgspässen erhoben.

Jedoch können sie in einem Mitgliedstaat, der über kein allgemeines Netz von Autobahnen oder Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die ähnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, verfügt, für die Benutzung der höchsten Straßenkategorie des betreffenden Mitgliedstaats erhoben werden.

Nach Anhörung der Kommission gemäß dem Verfahren der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs⁽¹⁾ können sie auch für die Benutzung anderer Abschnitte des primären Straßennetzes erhoben werden, insbesondere wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.

e) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß für in seinem Hoheitsgebiet zugelassene Fahrzeuge eine Benutzungsgebühr für die Benutzung seines gesamten Straßennetzes zu entrichten ist.

f) Für die Benutzungsgebühren wird von den betreffenden Mitgliedstaaten ein Betrag festgelegt, der, einschließlich der Verwaltungskosten, nicht höher ist als 1 250 ECU pro Jahr; im Rahmen dieses Höchstbetrags können die Mitgliedstaaten den Betrag der Benutzungsgebühren entsprechend der einzelstaatlichen Kraftfahrzeugsteuer festlegen.

Dieser Höchstsatz wird zum 1. Januar 1997 und anschließend alle zwei Jahre überprüft; der Rat nimmt nach den im Vertrag vorgesehenen Verfahren gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vor.

g) Die Sätze der Benutzungsgebühren entsprechen der Dauer der Benutzung der betreffenden Straßenverkehrseinrichtungen.

Einem Mitgliedstaat ist es gestattet, nur Jahresgebühren auf die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge zu erheben.

h) Die Mautgebühren orientieren sich an den Kosten für Bau, Betrieb und weiteren Ausbau des betreffenden Straßennetzes.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 23 vom 3. 4. 1962, S. 720/62. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 73/402/EWG des Rates vom 22. November 1973 (AbI. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 48).

Artikel 8

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei der Einführung eines gemeinsamen Systems von Benutzungsgebühren für ihre Hoheitsgebiete zusammenarbeiten. Diese Mitgliedstaaten beteiligen die Kommission eng an diesen Arbeiten sowie an dem späteren Betrieb und etwaigen Änderungen des Systems.

(2) Unter Beachtung des Artikels 7 gelten für ein solches gemeinsames System folgende Bestimmungen:

a) Für die jährlichen gemeinsamen Benutzungsgebühren wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ein Betrag festgelegt, der nicht über der in Artikel 7 Buchstabe f) genannten Obergrenze liegt;

b) die Entrichtung der gemeinsamen Benutzungsgebühren berechtigt zur Benutzung des von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Buchstabe d) definierten Straßennetzes;

c) andere Mitgliedstaaten können sich dem gemeinsamen System anschließen;

d) die teilnehmenden Mitgliedstaaten arbeiten eine Aufteilungsregelung aus, um jedem teilnehmenden Mitgliedstaat einen gerechten Anteil an den Einnahmen aus den Benutzungsgebühren zu sichern;

e) die teilnehmenden Mitgliedstaaten können spätestens bis zum 31. Dezember 1997 angemessen ermäßigte Benutzungsgebührensätze für Kraftfahrzeuge anwenden, die in bestimmten Mitgliedstaaten zugelassen sind, deren Volkswirtschaften Entwicklungsunterschiede aufweisen und die durch ihre besondere geographische Lage benachteiligt sind, wozu gegebenenfalls durch politische Unruhen in Drittländern weitere Erschwerungen kommen.

Artikel 9

Nach Anhörung der Kommission gemäß dem Verfahren der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 kann von den betreffenden Mitgliedstaaten eine Sonderregelung für die Grenzgebiete eingeführt werden.

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Diese Richtlinie steht der Erhebung folgender Steuern und Gebühren durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen:

a) spezifische Steuern oder Abgaben,

— die bei der Zulassung des Fahrzeugs erhoben werden oder

— mit denen Fahrzeuge oder Ladungen mit ungewöhnlichen Gewichten oder Abmessungen belegt werden;

b) Parkgebühren und spezielle Gebühren für die Benutzung von Stadtstraßen;

c) spezifische Gebühren, mit denen orts- und zeitbedingten Verkehrsstauungen entgegengewirkt werden soll.

Artikel 11

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird der Kurs für die Umrechnung des Ecu in die verschiedenen Landeswährungen einmal jährlich festgelegt. Maßgeblich sind die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres Anwendung.

(2) Verändern sich die in Landeswährung ausgedrückten Beträge durch die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Beträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 ECU, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten die Beträge beibehalten, die zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gelten.

Artikel 12

(1) Die Kommission erstattet dem Rat spätestens zum 31. Dezember 1997 Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie, wobei sie der Entwicklung der Technik und des Verkehrsaufkommens Rechnung trägt.

Damit die Kommission diesen Bericht erstellen kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens zum 1. Juni 1997 die erforderlichen Angaben.

Zusammen mit diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für die Einführung einer auf das Territorialitätsprinzip gestützten Regelung zur Anlastung der Wegekosten vorgelegt, in dem nationale Grenzen eine untergeordnete Rolle spielen.

(2) Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten, die elektronische Systeme zur Erhebung von Maut- und/oder Benutzungsgebühren einführen, daß diese Systeme untereinander verknüpfbar sein sollen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1993.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ph. MAYSTADT

ANHANG

KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE

Kraftfahrzeuge

Achszahl und zulässiges Gesamtgewicht (in Tonnen)		Mindeststeuer (in Ecu/Jahr)	
gleich oder über	unter	Luftfederung oder als der Luftfederung gleich- wertig anerkanntes Federungssystem ⁽¹⁾ an der (den) Antriebsachse(n)	Andere Federungs- systeme an der (den) Antriebs- achse(n)
<i>2 Achsen</i>			
12	13	0	31
13	14	31	86
14	15	86	121
15	18	121	274
<i>3 Achsen</i>			
15	17	31	54
17	19	54	111
19	21	111	144
21	23	144	222
23	25	222	345
25	26	222	345
<i>4 Achsen</i>			
23	25	144	146
25	27	146	228
27	29	228	362
29	31	362	537
31	32	362	537

⁽¹⁾ Als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem gemäß der Definition in Anhang III der Richtlinie 92/7/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge (ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 29).

Fahrzeugkombinationen (sattelverbundene Kraftfahrzeuge und Lastzüge)

Achszahl und zulässiges Gesamtgewicht (in Tonnen)		Mindeststeuer (in Ecu/Jahr)	
gleich oder über	unter	Luftfederung oder als der Luftfederung gleich- wertig anerkanntes Federungssystem ⁽¹⁾ an der (den) Antriebsachse(n)	Andere Federungs- systeme an der (den) Antriebs- achse(n)
<i>2 + 1 Achsen</i>			
12	14	0	0
14	16	0	0
16	18	0	14
18	20	14	32
20	22	32	75
22	23	75	97
23	25	97	175
25	28	175	307
<i>2 + 2 Achsen</i>			
23	25	30	70
25	26	70	115
26	28	115	169
28	29	169	204
29	31	204	335
31	33	335	465
33	36	465	706
36	38	465	706
<i>2 + 3 Achsen</i>			
36	38	370	515
38	40	515	700
<i>3 + 2 Achsen</i>			
36	38	327	454
38	40	454	628
40	44	628	929
<i>3 + 3 Achsen</i>			
36	38	186	225
38	40	225	336
40	44	336	535

⁽¹⁾ Als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem gemäß der Definition in Anhang III der Richtlinie 92/7/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge (ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 29).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Erstellung des Verzeichnisses im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 339/93 des Rates

(93/583/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung
von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen
mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 erstellt die
Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 das
Verzeichnis der Erzeugnisse, die von Artikel 2 zweiter
Gedankenstrich besonders betroffen sind.

Das Verzeichnis ist anhand der gewonnenen Erfahrungen
und/oder der Vorschriften auf dem Gebiet der Produktsi-
cherheit im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu erstellen
und zu überprüfen.

Aus den Vorarbeiten zur obengenannten Verordnung und
den Maßnahmen zur Beseitigung der Kontrollen an den
Binnengrenzen geht hervor, daß die Mitgliedstaaten
Erzeugnissen wie Spielzeug, Arzneimittel und Lebens-
mittel bei der Kontrolle der Übereinstimmung mit den
geltenden Produktsicherheitsvorschriften besondere
Aufmerksamkeit widmen.

Spielzeug ist für eine besonders gefährdete Gruppe von
Verbrauchern, d. h. Kinder bestimmt, bei denen aufgrund
ihres üblichen Verhaltens nicht die „normale“ Sorgfalt
eines erwachsenen Benutzers zu erwarten ist.

Darüber hinaus zählen Arzneimittel und Lebensmittel zu
den Erzeugnissen, deren Konsum sich unmittelbar auf die
Gesundheit der Verbraucher auswirkt.

Deshalb müssen Spielzeug, Arzneimittel und Lebens-
mittel in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen

werden, die von Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 339/93 besonders betroffen sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 9 der
Verordnung genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, die von Artikel 2 zweiter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 339/93
besonders betroffen sind, umfaßt folgende Erzeugnis-
gruppen :

- Spielzeug,
- Humanarzneimittel,
- Tierarzneimittel,
- Lebensmittel.

Diese Erzeugnisgruppen fallen unter die Gemein-
schaftsvorschriften, deren wichtigste Bestimmungen im Anhang
dieser Entscheidung zur Information aufgeführt sind.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen eines
Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser
Entscheidung die Bestimmungen mit, die sie gemäß
dieser Entscheidung erlassen haben.

Die Kommission übermittelt den Wortlaut dieser Bestim-
mungen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Raniero VANNI D'ARCHIRAFI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 1.

ANHANG

GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN, AUF DIE IN ARTIKEL 1 BEZUG GENOMMEN WIRD**Spielzeug : Richtlinie 88/378/EWG des Rates ⁽¹⁾***Wichtigste Bestimmungen :*

Die Spielzeuge, die unter diese Entscheidung fallen, sind in Artikel 1 der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug definiert ; in Anhang I dieser Richtlinie sind die Erzeugnisse aufgeführt, die nicht als „Spielzeug“ im Sinne der Richtlinie gelten.

Das Gemeinschaftsrecht sieht vor, daß das „EG“-Zeichen auf Spielzeuge oder deren Verpackung nach den in Artikel 11 der Richtlinie 88/378/EWG vorgesehenen Regeln anzubringen ist.

Da die Richtlinie 88/378/EWG für Spielzeug gilt, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist das „EG-Zeichen“ nur erforderlich für

- Endprodukte,
- deren Einzelaufmachung (Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung) darauf schließen läßt, daß sie dazu bestimmt sind, ohne weitere Verarbeitung in den Verkehr gebracht zu werden.

Arzneimittel : Richtlinien 75/319/EWG ⁽²⁾ und 81/851/EWG ⁽³⁾ des Rates*Wichtigste Bestimmungen :*

Für Arzneimittel sieht Artikel 16 der Richtlinie 75/319/EWG in der geänderten Fassung insbesondere vor, daß „die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit die Herstellung von Arzneimittelspezialitäten von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird (...)\", und es wird hinzugefügt, daß diese Erlaubnis „auch bei Einfuhren aus Drittländern in einen Mitgliedstaat erforderlich ist.“

Die Richtlinie 81/851/EWG (geändert Fassung) sieht in Artikel 24 vergleichbare Bestimmungen für Tierarzneimittel vor.

Die Erteilung der obengenannten Erlaubnis ist daran geknüpft, daß der Hersteller und/oder Importeur in der Lage ist und die Verpflichtung hat, verschiedene Prüfungen der Übereinstimmung der eingeführten Erzeugnisse mit den geltenden Vorschriften für das Inverkehrbringen durchzuführen.

Da diese Regelung über die Erteilung der Erlaubnis die Verpflichtung zu einer systematischen Untersuchung der eingeführten Arzneimittel vorsieht, können sich die Zollbehörden bei der Kontrolle dieser Erzeugnisse normalerweise darauf beschränken, lediglich nachzuprüfen, ob die genannte Erlaubnis vorhanden ist (im Sinne der Richtlinien 75/319/EWG und 81/851/EWG).

Lebensmittel : Richtlinie 79/112/EWG des Rates ⁽⁴⁾*Wichtigste Bestimmungen :*

Artikel 11 der Richtlinie 79/112/EWG (geänderte Fassung) über Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür sieht insbesondere vor, daß vorverpackte Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden oder an Gewerbebetriebe (Gaststätten, Krankenhäuser usw.) abgegeben werden sollen, auf ihrer äußeren Verpackung zumindest die in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1, 4 und 6 sowie gegebenenfalls Artikel 9a genannten Verpackungshinweise tragen müssen. Diese zwingenden Angaben sind : Die Verkehrsbezeichnung, bei leicht verderblichen Lebensmitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie gegebenenfalls die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung, den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

Die übrigen in der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen Verpackungshinweise können nur auf den Handelsdokumenten von Lebensmitteln angegeben werden, die entweder den Lebensmitteln beigegeben sind oder vor der Lieferung oder gleichzeitig damit übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Die Angabe dieser Mindesthinweise bezüglich der Verkehrsbezeichnung, des Datums und des Namens oder der Firma und Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers ist unerlässlich, um zu gewährleisten, daß das dem Endverbraucher angebotene Erzeugnis eine mit der Richtlinie 79/112/EWG übereinstimmende Etikettierung zum Schutz und zur Information der Verbraucher trägt.

Das Fehlen dieser zwingenden Verpackungshinweise ist von den Zollbehörden wie folgt zu kontrollieren :

- Berücksichtigung der Richtlinie 79/112/EWG, insbesondere der Bestimmungen über die Verkehrsbezeichnung, das Datum und die Benennung des Verantwortlichen für die Vermarktung und der darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen (wie Artikel 9 Absatz 6 über die Befreiung von der Angabe des Haltbarkeitsdatums);
 - die Überprüfung bezieht sich lediglich auf vorverpackte Waren, die für den Endverbraucher bestimmt sind (dabei ist zu beachten, daß vorverpackte Waren im Sinne der Definition des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b) nicht alle in der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen Hinweise tragen müssen, wenn auf der Außenverpackung die vorgeschriebenen Mindestangaben angebracht sind.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(93/584/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Sind nach Auffassung einer zuständigen Behörde genügend Erfahrungen mit der Freisetzung bestimmter genetisch veränderter Organismen (GVO) gesammelt worden, kann sie der Kommission einen Antrag auf Anwendung vereinfachter Verfahren für die Freisetzung solcher GVO-Arten vorlegen. Die Kommission ist gehalten, Kriterien festzulegen, die sich auf die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und den Nachweis für eine solche Sicherheit stützen und nach denen die Kommission entscheiden kann, ob ein spezielles vereinfachtes Verfahren gebilligt werden sollte.

Es liegen nunmehr umfassende Kenntnisse und Daten über die notwendigen Voraussetzungen für die Freisetzung bestimmter GVO-Arten, d. h. die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, vor.

Es wird als angemessen erachtet, daß in Anbetracht der unterschiedlichen Sicherheitsanliegen für die verschiedenen Arten von Organismen getrennte Kriterien für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen festgelegt werden und daß die Kriterien gemäß dieser Entscheidung folglich nur für genetisch veränderte Pflanzen gelten, d. h. die Gruppe von GVO, mit der bisher die meisten Erfahrungen gesammelt wurden.

Freisetzungen genetisch veränderter Pflanzen haben gezeigt, daß die Sicherheit der Freisetzung solcher Pflanzen von den Merkmalen der Empfängerpflanzenarten, den Merkmalen der eingefügten Sequenzen und ihrer Produkte sowie von den Empfängerökosystemen abhängt. Die festzulegenden Kriterien sollten sich auf diese Merkmale beziehen.

Diese Kriterien bilden eine objektive und harmonisierte Grundlage für Entscheidungen über Anträge auf Anwendung der vereinfachten Verfahren.

Es ist im Interesse der Transparenz angemessen, ein einheitliches Verfahren für einen solchen Antrag festzulegen.

Ein solcher Antrag sollte auf die Erfahrungen mit den betreffenden GVO und auf den daraus abgeleiteten Nachweis ihrer Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gestützt sein. Zu diesen Erfahrungen können auch die eigenen Erfahrungen der zuständigen Behörde mit Freisetzungen der gleichen GVO und die Erfahrungen mit den in Frage stehenden GVO in ähnlichen Ökosystemen gehören, und zwar sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch international.

Im Interesse der größtmöglichen Anwendbarkeit einheitlicher Verfahren, die mit Überlegungen hinsichtlich der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vereinbar sind, ist es wichtig, daß alle Mitgliedstaaten Gelegenheit erhalten, sich einem Antrag auf Anwendung der vereinfachten Verfahren anzuschließen. Dafür sollte ein geeignetes Verfahren festgelegt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kommission entscheidet über die Anträge auf Anwendung vereinfachter Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG unter Berücksichtigung der Kriterien in den Absätzen 2, 3 und 4 und der ausreichenden Erfahrungen und Nachweise gemäß Artikel 2.

(2) Die Kriterien für die Merkmale der Empfängerpflanzenarten sind folgende :

a) Die Taxonomie und Biologie (Art der Fortpflanzung und Bestäubung, Fähigkeit zur Kreuzung mit verwandten Arten) müssen ausreichend bekannt sein ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

b) über alle für die Risikobewertung besonders relevanten Wechselbeziehungen zwischen den Empfängerpflanzenarten und anderen Organismen in landwirtschaftlichen Ökosystemen oder in dem Ökosystem der experimentiellen Freisetzung sollten Informationen vorliegen ;

c) es sollten wissenschaftliche Daten über die Sicherheit experimenteller Freisetzungen genetisch veränderter Pflanzen derselben Empfängerpflanzenart für die menschliche Gesundheit und die Unterwelt vorliegen.

(3) Die Kriterien für die Merkmale der eingefügten Sequenzen und ihrer Expressionsprodukte sind folgende :

a) Die eingefügten Sequenzen und ihre Expressionsprodukte sollten für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unter experimentellen Freisetzungsbedingungen sicher sein ;

b) die eingefügten Sequenzen sollten

- ausreichend charakterisiert und
- im pflanzlichen Genom integriert sein.

(4) Das Kriterium für die Merkmale der Feldfreisetzungsversuche ist folgendes :

Sofern erforderlich, werden die geeigneten Praktiken des Risikomanagements während oder nach der experimentellen Freisetzung angewandt, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen.

(5) Die Kriterien der Absätze 2 und 3 sind in jedem Fall anzuwenden. Das Kriterium gemäß Absatz 4 ist bei der Prüfung eines vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrens zu berücksichtigen und entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

(1) Ein Antrag auf die Anwendung der vereinfachten Verfahren ist nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 und nach Artikel 3 zu stellen.

(2) Der Antrag ist der Kommission schriftlich mit den einschlägigen Unterlagen vorzulegen, die eine Beschrei-

bung der vorgeschlagenen vereinfachten Verfahren, (gegebenenfalls) die Bedingungen, unter denen sie anzuwenden sind, sowie Informationen und Daten über die ausreichenden Erfahrungen enthalten, die mit Freisetzungen der betreffenden GVO gesammelt wurden.

(3) Ausreichende Erfahrungen sollen aufzeigen, daß die jeweiligen GVO im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind und daß sie sich auf die eigenen Erfahrungen der zuständigen Behörde mit Freisetzungen der gleichen GVO oder auf Erfahrungen mit Freisetzungen der betreffenden GVO in ähnlichen Ökosystemen und auf internationale Erfahrungen stützen können.

Artikel 3

(1) Nach Eingang des Antrags und der beigefügten Unterlagen übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sofort eine Durchschrift des Antrags und der Unterlagen.

(2) Innerhalb von 45 Tagen nach Absendung des genannten Antrags und der beigefügten Unterlagen kann jede andere zuständige Behörde der Kommission schriftlich ihre Absicht kundtun, sich dem Antrag anzuschließen. Zu diesem Zweck kann diese Behörde alle weiteren oder zusätzlichen Nachweise zur Stützung des ursprünglichen Antrags vorlegen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist entscheidet die Kommission über den Antrag nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 90/220/EWG.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1993

zur Genehmigung der in Irland bei der Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu beachtenden Kriterien

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/585/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 soll mit der erfolgten Gesamtmengenerhöhung um 0,6 % eine zusätzliche Zuteilung an die von einer besonderen Referenzmenge ausgeschlossenen, die in Berggebieten tätigen Erzeuger und die Erzeuger gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung ermöglicht werden. Nach der letztgenannten Bestimmung werden die Erzeuger nach objektiven, im Einvernehmen mit der Kommission festzulegenden Kriterien bestimmt.

Die von Irland am 27. September 1993 vorgeschlagenen Kriterien sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen über die in Irland vorgesehene Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen an die den nachste-

henden Kriterien genügenden Erzeuger werden genehmigt :

- Die verfügbare Referenzmenge überschreitet nicht 70 200 bzw. 93 600 kg im Fall von Landwirten, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates⁽³⁾ bzw. Artikel 8 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zusätzliche Mengen erhalten haben ;
- die 1991/92 oder 1992/93 vermarktete Erzeugung macht mindestens 85 % der verfügbaren Referenzmenge aus ;
- gemäß Betriebsübertragungen mit oder ohne Fläche oder im Rahmen befristeter Abtretungen wurde eine zusätzliche Referenzmenge erworben ;
- es wird eine Betriebsfläche von höchstens 28,3 ha bewirtschaftet ;
- der aus nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit bezogene Einkommensanteil des Haushalts oder Zusammenschlusses überschreitet nicht 14 800 irische Pfund.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1993

zur Genehmigung der in Dänemark bei der Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu beachtenden Kriterien

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(93/586/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusat-
zabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1560/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3950/92 soll mit der erfolgten Gesamt-
mengenerhöhung um 0,6 % eine zusätzliche Zuteilung
an die von einer besonderen Referenzmenge ausgeschlos-
senen, die in Berggebieten tätigen Erzeuger und die
Erzeuger gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
ermöglicht werden. Nach der letztgenannten Bestimmung
werden die Erzeuger nach objektiven, im Einvernehmen
mit der Kommission festzulegenden Kriterien bestimmt.Die von Dänemark am 5. und 20. Juli 1993 vorgeschla-
genen Kriterien sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Bestimmungen über die in Dänemark vorgesehene
Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen an sich als haupt-
beruflich tätige Landwirte, neu einrichtende Landwirte
und an Landwirte, deren gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 775/87 des Rates⁽³⁾ ausgesetzten Referenzmengen
endgültig gekürzt wurden, werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 577/93 des Rates vom 8. März 1993 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1993)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 13. März 1993)

Seite 3, laufende Nummer 16.0055, Spalte 2:

anstatt: „0208 10 10“,
muß es heißen: „0208 10 11
0208 10 19“.

Seite 4, laufende Nummern 16.0750 und 16.0760:

Die Warenbezeichnung der genannten Nummern muß wie folgt laufen:

„16.0750	ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9 %“
16.0760	ex 0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, vom 1. Januar bis 31. März	

Seite 4, laufende Nummer 16.0790:

Diese Nummer ist durch die zwei folgenden Nummern zu ersetzen:

„16.0790	ex 0709 90 90	Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Andere, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
16.0795	ex 0709 90 90	Okra (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench)); <i>Moringa oleifera</i> („drumsticks“)	0 %“

Seite 7, linke Spalte:

Die laufende Nummer 16.2580 muß wie folgt lauten:

„16.2580	ex 1901 10 00	1901 10 00*31	
		1901 10 00*33	
		1901 10 00*35	
		1901 10 00*37	
		1901 10 00*81	
		1901 10 00*83	
		1901 10 00*85	
		1901 10 00*87	
		ex 1901 90 90	1901 90 90*16
			1901 90 90*18
	1901 90 90*97		
	1901 90 90*99“		

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 578/93 des Rates vom 8. März 1993 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1993)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 13. März 1993)

Seite 10, laufende Nummer 11.0020, KN-Code ex 6308 00 00 :

Die Warenbezeichnung muß wie folgt lauten :

„Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn aus Baumwolle, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachung für den Einzelverkauf“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 des Rates vom 13. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 235 vom 18. September 1993)

Seite 2, Artikel 1 Absatz 1 :

anstatt: „... des KN-Codes ex 2818 00 00 ...“

muß es heißen: „... des KN-Codes ex 2818 10 00 ...“.
